

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren in der Stadt Melsungen (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe ausländischer Einwohner*innen an der Kommunalpolitik sowie zur Änd. kommunal- und wahlrechtl. Vorschriften vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318), §§ 18, 37 und 51 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änd. straßenrechtl. Vorschriften vom 30. September 2021 (GVBl. S. 618), §§ 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. S.134) zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Neuregelung zur Erhebung von Straßenbeiträgen vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen in ihrer Sitzung am 07.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für öffentliche Straßen innerhalb geschlossener Ortschaften (alle Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Gehwege, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und der Luftraum darüber).
- (2) Soweit in den folgenden Bestimmungen nur der Begriff „Straße“ Verwendung findet, sind auch Wege und Plätze inbegriffen.

§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzung

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt Melsungen. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3 sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

§ 4 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden oder auch nachträglich eingeschränkt werden. Sie kann widerrufen werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.
- (3) Macht die Stadt Melsungen von ihrem vorgehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt Melsungen keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.
- (4) Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige, nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen. Die Verpflichtungen zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen, die nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere polizeilicher und baurechtlicher Art erforderlich sind, bleiben unberührt.
- (5) Die oder der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Stadt Melsungen keinen Ersatzanspruch, wenn die genutzte öffentliche Verkehrsfläche gesperrt, geändert oder eingezogen wird. Ändern sich die im Antrag aufgeführten Umstände oder muss eine bestehende Erlaubnis verlängert oder erweitert werden, hat der Antragsteller dies unverzüglich schriftlich der Stadt Melsungen mitzuteilen.
- (6) Die Absätze 2 und 5 gelten entsprechend für denjenigen, der eine nach § 6 erlaubnisfreie Sondernutzung ausübt.
- (7) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (8) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 5 Antrag

- (1) Die Sondernutzung ist schriftlich zu beantragen und muss folgende Angaben enthalten:
 - a. Name, Anschrift und Telefonnummer des Antragstellers (24-stündige Erreichbarkeit muss gewährleistet sein),
 - b. Angaben über Ort, Art und Dauer der Sondernutzung sowie über die benötigte Straßenfläche.
- (2) Die Stadt Melsungen kann vor Erteilung der Erlaubnis die Vorlage von weiteren Erläuterungen in Form von Zeichnungen, textlichen Bearbeitungen oder in sonstiger Weise verlangen.

- (3) Der Antrag muss vollständig so rechtzeitig – mindestens zwei Wochen vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung – gestellt werden, dass die für die Erteilung der Erlaubnis notwendigen Feststellungen getroffen werden können. Entscheidend ist der Zeitpunkt an dem der vollständige Antrag der Stadt Melsungen vorliegt. Unvollständigen Anträgen oder nicht rechtzeitig eingereichten Anträgen kann keine Erlaubnis nach dieser Satzung erteilt werden.
- (4) Ein Antrag auf Verlängerung einer bestehenden Sondernutzungserlaubnis kann maximal dreimal verlängert werden, sofern die Sondernutzung ein Jahr nicht übersteigt. Bei Sondernutzungen, die voraussichtlich länger als ein Jahr dauern, ist eine Jahresgenehmigung zu beantragen.

§ 6 Erlaubnisfreiheit

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen folgende Nutzungen:
 - a. Bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 von Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.
 - b. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen (z.B. Verkaufstische, Blumenkübel u. ä.) sowie Warenauslagen, die vorübergehend (nur tagsüber und nur stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und nicht mehr als 5 vom Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen. In der Fußgängerzone (Kasseler Straße) sind die Betonplatten komplett frei zu halten.
 - c. Das Aufstellen und Anbringen von Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dgl. aus Anlass von kirchlichen Prozessionen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird.
 - d. Die Stellung von Containern und die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial und ähnlichem auf Straßen, sofern die Lagerung nur von kürzerer Dauer ist (nur tagsüber und nur stundenweise).
 - e. Von der Straßenbauverwaltung oder der Stadt allgemein eingeführte private Hinweisschilder zur besseren Orientierung.
- (2) Die vorstehend erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegenden Maßnahmen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Die im Absatz 1 Buchstabe b bis d genannten Sondernutzungen sind trotz ihrer Erlaubnisfreiheit vor Ausübung anzeigepflichtig.
- (4) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt. Insbesondere entbinden die vorstehenden Vorschriften nicht von der Verpflichtung, erforderliche Erlaubnisse nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuholen.

§ 7 Plakate, Plakatständer, Werbetafeln

- (1) Das Anbringen, Aufstellen oder aufstellen lassen von Plakaten, Plakatständern, Werbetafeln (Werbereitern), Plakatwänden („Wesselmänner“) und Hinweisschildern sowie das Anbringen oder anbringen lassen von Plakattafeln und ähnlichem (Banner usw.) an den in § 1 bezeichneten Straßen stellt ebenso eine Sondernutzung dar und Bedarf der Erlaubnis der Stadt Melsungen.
- (2) Jedes Plakat ist mit einem Genehmigungsaufkleber zu versehen. An einem Pfosten, einer Laterne oder ähnlichem sind max. zwei Plakate (Größe max. A0) erlaubt. Die maximale Anzahl an Plakatwänden („Wesselmänner“) ergibt sich nach der zur Verfügung stehenden öffentlichen Fläche. Die Verteilung erfolgt in der Reihenfolge der vollständig eingegangenen Anträge.
- (3) Plakate sind mindestens zwei Wochen vor Beginn der Plakatierung zu beantragen. Spätestens eine Woche nach der jeweiligen Veranstaltung sind diese unaufgefordert, samt Befestigungsmaterial, wieder zu entfernen. Die Stadt Melsungen kann die Entfernung der Plakate auf Kosten des Erlaubnisnehmers übernehmen, sofern dieser seinen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- (4) Plakate zur Wahlwerbung dürfen maximal sechs Wochen vor dem Wahltermin angebracht bzw. aufgestellt werden. Sollte der Wahltermin auf einen Sonntag fallen, ist der Freitag sechs Wochen vor der Wahl frühester Zeitpunkt. Wahlkampf ist der Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltag. Sie sind spätestens eine Woche nach dem jeweiligen Wahltermin unaufgefordert, samt Befestigungsmaterial, wieder zu entfernen. Bei einer erforderlichen Stichwahl kann eine Verlängerung der Erlaubnis beantragt werden. Die Stadt Melsungen kann die Entfernung der Plakate auf Kosten des Erlaubnisnehmers übernehmen, sofern dieser seinen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- (5) Politische Parteien, Wählervereinigungen und Gruppierungen dürfen außerhalb des Wahlkampfes allgemein für Ihre Ziele werben. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.
- (6) Weitere Vorschriften bleiben unberührt.

§ 8 Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

- (1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße wiederherzustellen. Die Beseitigungspflicht besteht auch dann, wenn während der Erlaubnisdauer infolge des mangelhaften Zustandes oder der schlechten Beschaffenheit der Sondernutzungsanlage Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsteht. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Straßenfläche zu sorgen.

- (2) Aufgrund der Ausübung einer Sondernutzung im Straßenraum vorhandene Sachen (Sondernutzungseinrichtungen) sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr oder für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht.
- (3) Die Stadt Melsungen kann zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 auffordern, und wenn der Verpflichtung nicht nachgekommen wird, auf Kosten des Verpflichteten durchführen lassen. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für denjenigen, der nach § 6 erlaubnisfreie Sondernutzung ausübt. Hiervon in dieser Satzung getroffenen Ausnahmeregelungen bleiben unberührt.

§ 9 Gebührenerhebung

- (1) Für die Erteilung einer Erlaubnis werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und dem Gebührenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Bei Verlängerungen der Erlaubnis gilt der Absatz 1 entsprechend.
- (3) Darüber hinaus hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt Melsungen durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.
- (4) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird. Die Gebührenentrichtung ersetzt die Erlaubnis nicht.
- (5) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.
- (6) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:
 - a. anerkannte ortsansässige Vereine bzw. anerkannte ortsansässige Vereinigungen,
 - b. politische Parteien,
 - c. Nutzer nach § 6 Absatz 1 und
 - d. Antragsteller nach § 7 Absatz 1 für Veranstaltungen im Gebiet des gemeinsamen Ordnungsamtsbezirkes, die durch örtliche Vereine und Verbände ausgerichtet werden.

§ 8 des Hessischen Verwaltungskostengesetz bleibt unberührt.

- (7) Die Stadt Melsungen kann die Gebühr ermäßigen oder von der Festsetzung absehen, wenn
1. dies im öffentlichen Interesse geboten ist oder
 2. dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gebührenschuldner oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 10 Gebührenbemessung

- (1) Bei Sondernutzungen, deren Ausübung voraussichtlich länger als ein Jahr andauert, ist eine jährliche wiederkehrende Gebühr festzusetzen. Die wiederkehrende Gebühr kann auch in monatlichen Raten festgesetzt werden, wenn es mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners geboten erscheint.
- (2) Bei der Bemessung der Sondernutzungsgebühr nach Tagen ist die volle Tagesgebühr auch dann festzusetzen, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des Tages ausgeübt wird.
- (3) Bei einer Sondernutzung, für die in dem Gebührenverzeichnis (Anlage) eine Rahmengebühr enthalten ist, ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen nach:
 1. dem Umfang der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs,
 2. dem Umfang der Inanspruchnahme der Straße,
 3. nach dem wirtschaftlichen Vorteil aus der Sondernutzung.
- (4) Bei der Bemessung einer Jahresgebühr wird die volle Jahresgebühr auch dann festgesetzt, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des Jahres ausgeübt wird.
- (5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis eine feste Gebühr enthalten ist, ist die feste Gebühr festzusetzen.

§ 11 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
 - a. die Antragstellerin bzw. der Antragsteller,
 - b. die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer,
 - c. derjenige, der ohne Erlaubnis i. S. dieser Satzung eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 12 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt festsetzt.
- (2) Gebühren sind zu entrichten für Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Wurde die Gebühr nach § 9 Absatz 7 ermäßigt oder erlassen und fallen später die Gründe für die Ermäßigung oder für den Erlass weg, so kann eine Gebühr festgesetzt werden.
- (4) Die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes sind entsprechend anzuwenden, soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 13 Gebührenerstattung

- (1) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Melsungen eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind. Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet.
- (2) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben oder die Sondernutzung nicht ausgeübt, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

§ 14 Sicherheitsleistungen

- (1) Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Stadt Melsungen von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtung durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalls bemessen.
- (2) Entstehen der Stadt Melsungen durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straßen oder Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung zurückbezahlt.

§ 15 Schadenshaftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Melsungen für alle Schäden, die durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten verursacht wurden.
- (2) Der Sondernutzer stellt die Stadt Melsungen von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegenüber der Stadt Melsungen erheben. Er ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu diesem Zwecke abzuschließen. Auf Verlangen der Stadt Melsungen hat er ihr gegenüber den entsprechenden Nachweis über den Abschluss und die regelmäßige Beitragszahlung zu erbringen.
- (3) Soweit nach dieser Satzung eine Sondernutzung vorliegt und ohne Erlaubnis ausgeübt wird, haften der Begünstigte und derjenige, der die Sondernutzung ausgeübt hat, als Gesamtschuldner für jegliche durch die Sondernutzung entstandenen Schäden.
- (4) Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für denjenigen, der nach § 7 erlaubnisfreie Sondernutzung ausübt. Hiervon in dieser Satzung getroffenen Ausnahmeregelungen bleiben unberührt.

§ 16 Zwangsmaßnahmen und Rechtsmittel

- (1) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erzwungen werden.
- (2) Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Gebühren regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a. § 2 eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt,
 - b. § 4 Absatz 1 Satz 1, zeitliche Vorgaben nicht beachtet,
 - c. § 4 Absatz 1 Satz 2, Bedingungen nicht einhält oder Auflagen zuwiderhandelt,
 - d. § 4 Absatz 5 Satz 2, Änderungen nicht unverzüglich der Stadt Melsungen mitteilt,
 - e. § 6 Absatz 3, die Sondernutzung nicht anzeigt,
 - f. § 7 Absatz 1, ohne Erlaubnis plakatiert,
 - g. § 7 Absatz 3 und 4, Plakate nicht unaufgefordert entfernt oder
 - h. § 8 Absatz 1 nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis die Sondernutzung nicht unaufgefordert beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 5.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wird, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Melsungen vom 31.05.2006 außer Kraft.

Melsungen, den

Der Magistrat
IV/1 – 12-11-00

Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

		Gebühr in Euro	
Sondernutzung einer Straße durch		jährlich	sonstige
1.	Bauliche Anlagen einschl. Schilder, Pfosten, Masten und Ähnliches		
1.1	Schilder, Pfosten und Hinweisschilder (außer Werbeschilder) bis zu 0,6 qm	50 bis 300	1 je Kalendertag mindest. 20
1.1.1	auf Dauer		
1.1.2	vorübergehend		
1.2	Hinweisschilder über 0,6 qm, Werbeschilder	100 bis 600	5 bis 10 je Kalendertag mindest. 20
1.2.1	auf Dauer		
1.2.2	vorübergehend		
1.3	Masten, soweit nicht im Zusammenhang mit einer Kreuzung oder Längsverlegung von Leitungen	50 bis 300	1 je Kalendertag mindest. 20
1.3.1	auf Dauer		
1.3.2	vorübergehend		
1.4	Fahnenmasten, Triumphbogen u. Transparente u. dergl., Wartehallen ohne Verkaufsbetrieb u. ä.	50 bis 300	1 je Kalendertag mindest. 20
1.4.1	auf Dauer		
1.4.2	vorübergehend		
1.5	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske, Automaten	200 bis 1.000	10 bis 20 je Kalendertag mindest. 20
1.5.1	auf Dauer		
1.5.2	vorübergehend		

		Gebühr in Euro	
Sondernutzung einer Straße durch		jährlich	sonstige
1.6	Schaustellungseinrichtung vorübergehend		10 bis 20 je Kalendertag mindest. 20
1.7	Gerüste, Bauzäune, Werkzeughütten u. ä.		1 je Kalendertag mindest. 20
2.	Sonstige Sondernutzung		
2.1	vorübergehendes Aufstellen von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen (soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend) einschl. Hilfseinrichtungen (z.B. Zuleitungskabel)		5 bis 10 je Kalendertag mindest. 20
2.2	Lagern von Material		1 bis 5 je Kalendertag mindest. 20
2.3.	Ausstellungswagen, fahrbare Geschäftsbetriebe, Märkte außer Wochenmarkt		5 bis 15 je Kalendertag mindest. 20
2.4	Abstellen eines Containers		
2.4.1	auf Dauer	50 bis 300	
2.4.2	vorübergehend		1 bis 5 je Kalendertag mindest. 20
2.5	Flächenwerbung (Plakatanschlagtafel, Werbetafel, Plakatanschlag an Bauzäunen) je qm Ansichtsfläche		
2.5.1	auf Dauer	50 bis 300	
2.5.2	vorübergehend		1 je Kalendertag mindest. 20
3.	Übermäßige Benutzung im Sinne von § 29 und § 46 StVO		
3.1	rad- oder motorsportliche Veranstaltungen oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden		500 bis 650 je Kalendertag
3.2	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke		40 bis 65 je Kalendertag

		Gebühr in Euro	
Sondernutzung einer Straße durch		jährlich	sonstige
3.3	Biergarten / Straßencafe je qm		2,50 je Monat
3.4	Stand auf Wochenmarkt je qm		0,50 je Markttag
3.5	Sondernutzung im Übrigen, soweit sie für wirtschaftliche oder gewerbliche oder gewerbsmäßige Zwecke erfolgt		5 bis 1000 je Kalendertag